

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **50 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

Nº 8

Basel, 20. Februar 1941

FACHORGAN FÜR DIE HOTELLERIE UND DEN FREMDENVERKEHR

Nº 8

Bâle, 20 février 1941

INSERATE. Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnements: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Eigentum des
Schweizer Hoteller-Vereins



Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag

Fünfundzigster Jahrgang
Cinquantième année

Paraît tous les jeudis

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts.; réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Gartenstrasse No. 112, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
No. 27934

Rédaction et Administration: Gartenstrasse No. 112, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel

Compte de chèques
postaux No. V85

Der variable Zinsfuß

Die bundesrätliche Verordnung über vorgehende rechtliche Schutzmassnahmen vom 22. Oktober 1940 war bekanntlich nicht nur als eine reine Formsache zur Verlängerung der auf Ende 1940 ausser Kraft tretenden Notverordnung vom November 1939 gedacht, sondern sollte den rechtlichen Schutz zugunsten der Hotellerie auf eine breitere Basis stellen und den bedrängten Betrieben das Durchhalten während der Kriegszeit erleichtern. Als ein Novum ganz besonderer Art wurde von den Promotoren der Oktober-Verordnung die Einführung des sogenannten variablen Zinsfußes gepriesen. Wie dem vorzüglichen Kommentar zum Gesetzestext von a. Bundesrichter Dr. C. Jaeger*), auf den wir bereits verwiesen haben, zu entnehmen ist, kann man auf die vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung aus der Erfahrungstatsache heraus, dass der notleidenden Hotellerie mit einer einfachen Verlängerung der Stundung für Kapitalzinsen nicht geholfen sei. Diese „Hilfe“ erwies sich in ihrer schlussendlichen Auswirkung als sehr fraglich, da die aufgetürmten Zinsen den Schuldenberg so erhöhten, dass an eine Abzahlung gar nicht mehr gedacht werden konnte, nachdem schon die Erfüllung der bestehenden Zinsverpflichtungen immer schwieriger oder gar verunmöglicht wurde. Die neue Verordnung soll also der weiteren Schuldenanhäufung vorbeugen und der ganz besonders ausgeprägten Konjunkturfremdlichkeit der Hotelunternehmen dadurch Rechnung tragen, dass die Verzinsung der Ertragsfähigkeit angepasst wird, da ja der Hoteller auf die zeitbedingten Frequenzschwankungen selbst keinen Einfluss hat.

Auf diese erstmals gesetzlich verankerte variable Verzinsung setzte mancher Betriebsinhaber grosse Hoffnungen, denen allerdings ein erheblicher Dämpfer aufgesetzt wurde, da die Gewährung der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung von allerhand Voraussetzungen abhängig ist und mancherlei strenge Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor sich der Hoteller am Ziele seiner Wünsche sieht. Umsomehr rechtfertigt es sich, den einschlägigen Abschnitt der Verordnung einer näheren Betrachtung zu unterziehen, damit sich unsere Mitglieder dieses Hilfsmittels dann bedienen, wenn es die Umstände ermöglichen. Wir folgen dabei dem vorerwähnten Kommentar Jaeger.

Dauer und Umfang der Massnahme

Der variable Zinsfuß tritt an die Stelle einer Stundung der erst in Zukunft fällig werdenden Kapitalzinsen und kann sich auf die bis Ende 1941 laufenden Zinsen erstrecken. Da aber auch eine rückwirkende Bewilligung vorgesehen ist und zwar für die seit 1. September 1939 laufenden und noch nicht bezahlten Zinsen, so vermag sich die Wirkung des veränderlichen Zinses praktisch auf eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahren zu erstrecken.

Die Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind erheblich strenger als im Falle einer blossen Stundung. Neben den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen, wonach die Notlage auf die Wirtschaftskrise zurückgehen muss, die Erfüllung der Verbindlichkeiten ohne eigenes Verschulden

* Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie. Mit einer Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Dr. C. Jaeger. Orell Füssli Verlag, Zürich 1941.

nicht mehr möglich ist und der Petent der Hilfe würdig erscheint, muss der Geschwäteler glaubhaft machen, dass die Betriebseinnahmen wegen der Krise und ihren Folgen derart gesunken sind, dass sie nach Abzug der ordentlichen Betriebsausgaben eine vertragsmässige Verzinsung nicht mehr ermöglichen. Eine unter der vertraglichen Vereinbarung liegende Verzinsung kommt im weiteren auch dann erst in Frage, wenn zur Bezahlung der Zinsen keine anderen verfügbaren Mittel mehr vorhanden sind, also Einnahmen, die nicht aus dem Betriebe direkt stammen. Der Kommentator erachtet diese Klausel als selbstverständlich. Sie mag es vom juristischen Standpunkt aus sein, weniger selbstverständlich ist sie für den Mann der Praxis. Vor allem ist zu bedenken, dass damit der Inhaber des Einzelunternehmens im Vergleich zum Hoteller, dessen Unternehmen als Aktiengesellschaft organisiert ist, wesentlich schlechter gestellt wird, obwohl in den Besitzverhältnissen nur ein juristischer, praktisch aber kaum ein Unterschied besteht. Beim Aktiengesellschafts-Hotel müssen Gläubiger und Bewilligungsbehörde ausschliesslich auf das Betriebsergebnis abstellen. Beim Einzelinhaber aber hebt zuerst ein hochnotpeinliches Verhör darüber an, ob nicht irgendwelche andere Einnahmequellen bestehen, auf die Hand gelegt werden kann, selbst wenn sie mit dem Hotelbetrieb nicht das Geringste zu tun haben. Der Hoteller, der nichts unversucht lässt, um die Ungunst der Zeit zu überhauen und der sich durch irgendwelche zusätzliche Nebenarbeit auf wirtschaftlichem, amtlichem oder militärischem Gebiet eine bescheidene Baireinnahme zu sichern versucht, damit er besser den Unterhalt für seine Familie bestreiten kann, wird durch die vorzitierte Bedingung in seinem Vorhaben entmutigt. Er riskiert, dass seine verdoppelte Anstrengung, sich mit seiner Familie durchzuschlagen, auf paradoxe Weise, nämlich mit der Weigerung der Gewährung des variablen Zinsfußes unter Hinweis auf die noch „anderweitig verfügbaren Mittel“ quittiert wird. Das Bestreben des Gesetzgebers, den Gläubiger zu schützen, in allen Ehren, aber mit der Generalklausel, dass keine andern verfügbaren Mittel mehr vorhanden sein dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den gleitenden Zins erfüllt sein sollen, wird der Wille zur Selbsthilfe nicht gerade gestählt. Am Wortlaut der Verordnung lässt sich freilich heute nicht mehr rütteln, aber es lag uns doch daran, bei dieser Gelegenheit auch einmal die Kehrseite der Medaille vorzuzeigen.

Endlich kann die Wohltat des veränderlichen Zinsfußes auch nur Betrieben zugute kommen, welche unter normalen Verhältnissen als lebensfähig erscheinen. Es liegt durchaus im Interesse des Gewerbes selbst, wenn durch staatliche Massnahmen keine Unternehmen weiterhin künstlich gefristet werden, die schon vor Eintritt der Krise für eine endgültige Liquidation reif waren.

Bedingungen für die Bewilligung

Um das abnormale Absinken der Betriebseinnahmen und das Fehlen zusätzlicher Mittel zu belegen, muss der Petent sich über eine Buchführung ausweisen, die über seine Vermögensverhältnisse und die Betriebseinnahmen sowie -ausgaben der letzten zwei Jahre zuverlässige Auskunft gibt. Er darf während dieser Zeit auch keine übermässigen Privatbezüge für sich und seine Familie ge-

mächt haben und muss darüber hinaus noch hinreichende Gewähr für eine sachgemässe Führung des Betriebes bieten.

Eingeschränkte Verfügungsfähigkeit

Wir sehen also, dass — wie der Kommentator übrigens selbst feststellt — die Anforderungen an die Bewilligung der variablen Verzinsung sehr hoch gespannt sind. Dazu kommen noch besondere Kautelen gegen ein missbräuchliches Verhalten des Schuldners. Der Schuldner ist während der Dauer der variablen Verzinsung der Kontrolle der Hoteltruhandgesellschaft unterstellt, die im Einverständnis mit ihm, allenfalls sogar entgegen seinen Anträgen, diejenigen Beträge zum Vorneherein für eine Betriebsperiode festsetzt, die für den ordentlichen Unterhalt der Gebäude und des Mobiliars und für Neuschaffungen, sowie als Entschädigung für die Betriebsführung aus den eingehenden Einnahmen bezogen werden dürfen.

Der Betriebsinhaber ist also weitgehend in seiner Dispositionsfähigkeit eingeschränkt. Damit erwächst der Kontrollstelle, der ein so erhebliches Mitspracherecht in Betriebsangelegenheiten eingeräumt ist, die sicher nicht immer leichte Aufgabe, die Interessen des Betriebes gegen diejenigen der Gläubiger sorgfältig abzuwägen. Es bedarf ihrerseits gründlichster Vertraulichkeit mit den in jedem einzelnen Fall vorliegenden Verhältnissen, um nicht in eine mehr schematische Erledigung zu verfallen oder punkto vermeintlicher oder tatsächlicher Gläubigerinteressen päpstlicher zu werden als der Papst.

Feststellung und Verteilung des Reinertrags

In den Aufgabenkreis der SHTG fällt auch die Feststellung des zur Verteilung kommenden Reinertrages. Dies ist weit mehr eine rechnerische Angelegenheit, während die Beurteilung von Betriebsangelegenheiten wieder eher eine Frage des Ermessens ist. Gesetzlich ist die Kontrollstelle gehalten, die Jahresrechnung, die spätestens zwei Monate nach Schluss des Berichtsjahres vorliegen muss, daraufhin zu prüfen, ob ihre Weisungen betr. die Ausgaben beachtet und auch im übrigen keine den Vorschriften widersprechenden Handlungen oder Transaktionen vorgenommen worden sind. Alsdann stellt sie den Reinertrag fest, der zur Verteilung an die Gläubiger verfügbar ist und legt hierüber einen Verteilungsplan auf.

Die variable Verzinsung erstreckt sich auf alle Kapitalforderungen ohne Rücksicht auf

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2: Verwertung von Urheberrechten — Umschau — Auslandsgäste und Währungssteuer — Trinkgeldkommission — Unlautere Zeitungsreklame. Seite 3: Wie ist der Kreis der Hotelgäste zu erweitern? — Lebensmittelrationierung im März — Kriegswirtschaftliche Massnahmen und Marktmeldungen. Seite 4: Aus den Verbänden — Totentafel.

ihre Pfanddeckung und den Pfandrang. Dagegen haben natürlich die pfandgedeckten vor den ungedeckten und innerhalb der gedeckten wiederum die Forderungen mit besserem Rang den ersten Anspruch auf Zuteilung. Die Herabsetzung des maximal geschuldeten Zinsfußes auf 3,5% dient neben der Entlastung für den Schuldner auch dem Zweck, den nachgehenden Pfandgläubigern wenn irgendwie zugänglich auch noch eine Verzinsung zuzuhalten.

Freiwillige Vereinbarungen

Nun wird es gar nicht immer notwendig sein, das Verfahren anzurufen und durchzuführen, um zum variablen Zinsfuß zu kommen. Verständnissvolle Gläubiger werden auch auf der Basis der Freiwilligkeit diesem den Verhältnissen am besten entsprechenden Verzinsungsmodus zustimmen. Auch hier kann die Hoteltruhandgesellschaft gute Dienste leisten, indem sie beim Abschluss solcher Vereinbarungen mithilft. Sie mag das mit umso grosserer Aussicht auf Erfolg tun, als sie weniger bereitwillige Verhandlungspartner entsprechend eindringlich daran erinnern kann, dass der Schuldner immer noch die Möglichkeit hat, den durch die Verordnung gewiesenen Weg zu beschreiten.

Das gesetzliche Novum des variablen Zinses soll auf alle Fälle nicht nur ein juristisches Schaustück darstellen, das bei passender Gelegenheit der staunenden Menge gezeigt wird. Es muss vielmehr zu einem in der Praxis möglichst oft angewandten Hilfsmittel werden, das berufen ist, dem geplagten Betriebsinhaber seine Zinsenlast etwas abzunehmen, aber auch die Durchhalteaktion wirksam zu gestalten, so dass der Schuldner nicht einfach vom Regen in die Traufe gerät.

An den Betrieben, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, ist es, von dieser Hilfsmassnahme vermehrt Gebrauch zu machen, während die Kontrollstelle die Institution des variablen Zinsfußes zu einem wirklichen Segen für die Hotellerie gestalten kann, wenn sie die etwas starr anmutenden Gesetzesparagrafen durch sinn- und verständnisvolle Anwendung zu gedeihlichem Leben erweckt.

Fremdenverkehr und Wissenschaft

Kürzlich hat Dr. W. Hunziker vom Schweizer Fremdenverkehrsverband vor der wirtschaftswissenschaftlichen Studentenschaft der Universität Zürich ein Referat erstattet, dem das Thema: Fremdenverkehr und Fremdenverkehrslehre in zeitgemässer Betrachtung zugrunde lag. Die Ausführungen verdienen nicht nur unter der akademischen Jugend, sondern auch in touristischen Kreisen, ja in der gesamten Öffentlichkeit Widerhall zu finden.

Wir hören zwar den Einwand, die heutige Zeit verträge sich schlecht mit blossen Spekulationen und akademischem Gedankenspiel. Sie stehe unter dem Imperativ des Handelns. Es ist der alte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, der sich da meldet — ohne zu bedenken, dass Zeiten der Krise und Not je und je zur Rechenschaft und zum

Nachdenken über bisheriges Handeln herausgefordert haben. Denn nur erstes Besinnen auf die Ursachen der heutigen Not, erst das kritische Eingehen in alle Zusammenhänge, legt die Grundlagen für eine lebensnahe vorurteilsfreie Betrachtung der Dinge frei. Diese Gesamtschau aber, Theorie geheissen, stellt sich nicht in Opposition zum praktischen Leben, sondern befruchtet es, dient ihm. Der verstorbene Zürcher Staatsrechtler Fleiner hat dafür das treffende Wort geprägt: „Es gibt nichts Praktischeres als die Theorie“.

Der Referent begreift den Fremdenverkehr als einen Gesamtzusammenhang, der sich auf eigenen Grundlagen aufbaut: dem Reise- und Ferienbedürfnis einerseits und den dafür geschaffenen Institutionen (Hotellerie, Verkehrsmittel usw.) andererseits. Der Wirklichkeit des touristischen Geschehens wird man aber nur dann gerecht, wenn man den Fremdenverkehr als einen

a) Im Chalet fühlt sich der Urlauber „chez soi“ und kann sich heimlich einrichten. Hier ist er nicht einer von vielen, sondern einziger Gast. Er hat auf keine anderen Gäste Rücksicht zu nehmen und kann sich seine Mahlzeiten zubereiten, wann und wie es ihm beliebt. Er ist an keine vorgeschriebenen Zeiten gebunden, kennt keine Toilettevorschriften, wird nicht durch andere Gäste oder durch Tanzanlässe, Radio usw. gestört. Er glaubt, diese Vorteile überwiegen die Nachteile der Ferienwohnung, die zweifellos auch bestehen.

b) Er lebt vor allem im Chalet billiger, und zwar nicht, weil das Zimmer im Chalet billiger als der Preis für ein Hotelzimmer, sondern weil er sich mit einer einfachen Kost zufrieden gibt.

Das sind die beiden Gründe, und hier muss eingeklagt werden, wenn die Hotelier sich während des Krieges wenigstens die Schweizergäste erhalten will. Wie sich die Hotelier dabei einstellen sollte, sei hier kurz angedeutet:

Besondere Aufenthaltsräume für Kinder

1. Gäste mit Kindern sind im Hotel immer ein Problem. Die Kinder können die andern Gäste stören, während die Eltern gerade deshalb im Hotel sein, nicht recht wohl fühlen und vielleicht ein Chalet vorziehen. Also: Von den vielen heute leerstehenden Zimmern richte der Hotelier ein bis zwei abseits gelegene Zimmer als Kinderspielzimmer ein, und dem Übel ist schon wesentlich abgeholfen.

Betonte Wohnlichkeit im Hotel

2. Auch im Hotel kann das „chez soi“-Gefühl des Gastes, d. h. eine gewisse Häuslichkeit, gefördert werden. Leider kann man äusserst zahlreiche Hotels finden, die zum Teil mit grossem Aufwand gebaut wurden, aber leider derart geschmacklos und kalt wirkend eingerichtet sind, dass sie den Gast abtötet nicht zum Verbleiben einladen. Eine wohnliche Innenausstattung des Hotels, der allgemeinen Räume wie auch der Schlafzimmer, aber auch eine gewinnende äussere Aufmachung, ist erste Vorbedingung für die

Acquisition, wird aber leider von sehr vielen Hoteliers vollständig übersehen. Alle diese Hoteliers hätten aber im Anfang an meist ohne Mehrkosten aber nur mit ein wenig anders gestaltet werden können, wenn der Hotelier die Aufmachung und Ausstattung einem fähigen Innenarchitekten überlassen hätte! Mit wenigem Mitteln können diese Fachleute oft Erstaunliches im Gestalten von behaglichen Räumen leisten. Das gilt vor allem auch in der Verwendung von Farben, wo Laien oft schrecklich „daneben hauen“, weil sie im Gegensatz zum Fachmann — die dekorative Farbenwirkung nicht zum Voraus erkennen können.

Der persönliche Kontakt mit dem Gast

3. Wird durch eine einladende äussere Aufmachung und durch eine behagliche und gemüthliche Innenausstattung der Gast gewonnen, so möchte er auch als Gast und nicht als Nummer behandelt werden. Vor allem sollte der Hotelier sich angelegen sein lassen, dass dem neuen Gast am Abend seiner Ankunft eine Anzahl derjenigen Feiern eingeladen werden, die dem Gast eine gewisse Bekanntheit bringen. Diese gesellschaftliche Verpflichtung sollte kein Hotelier übersehen, wenn er dem neuen Gast einen gewinnenden Empfang bereiten möchte. Ein neuer Gast, der sofort Kontakt findet, fühlt sich im Hotel rasch heimelig. Es ist auch zu beachten, dass wertvolle neue Bekanntschaften, die wir in einem Hotel machen, dauernd mit dem Namen des betreffenden Hotels in unserem Gedächtnis verbunden bleiben.

Die Zuteilung der Zimmer nach Nummern lässt sich nicht vermeiden, wenn auch eine Bedeutung der Zimmer beizubehalten nach Namen bekannter Dichter, Musiker oder Künstler, oder nach Namen von geographischen Punkten der Umgebung des Hotels (Bergspitzen, Täler usw.) durchaus denkbar ist. Das Personal sollte aber angehalten werden, bei der Weitergabe einer Bestellung oder dergleichen nie in Gegenwart des Gastes die Zimmernummer statt des Namen des Gastes zu nennen. Auch sollte das Personal dem Gast nicht mit dem Namen begrüssen, nicht einfach mit „Guten Tag“ oder dergleichen. Der Gast hat dadurch in besonderer Masse den Eindruck, nicht als Nummer, sondern individuell behandelt zu werden. Schluss folgt.

Aus den Verbänden

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband

Der in Zürich zusammengesetzte Vorstand des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes befasste sich in längerer Aussprache mit dem Bericht der eidg. Arbeitsbeschaffungskommission, dass darin die Bedeutung des Fremdenverkehrs weder in seiner grundsätzlichen Tragweite noch in den darin liegenden praktischen Möglichkeiten produktiver Arbeitsbeschaffung wohl erfasst wurde. In der Hotelenerneuerung muss der Qualitätsstandpunkt weitgehend bleiben. Die notwendigen Unterlagen für eine zeitgemässe Hotelenerneuerung sind heute zu beschaffen. Voraussetzung einer zielbewussten Aktion ist aber die bessere Regelung der Subventionsgewährung, welche auch die Frage der Beteiligung finanzschwacher Kantone und Gemeinden an der Hotelenerneuerung ordnet. Besonders dringlich stellt sich das Problem der Arbeitsbeschaffung für das Berufspersonal. Das Durchhalten und die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte verlangt jedoch die Bereitstellung der notwendigen Kredite. Auch die Erhaltung der eigentlichen Touristenbahnen, die der Bundeshilfe für die Privatbahnen nicht teilhaftig werden, entspricht begründeten Interessen unseres Fremdenverkehrs. Anschliessend daran nahm der Vorstand Referate über die Lage des Automobilgewerbes, der Benzinversorgung des Landes und der Ersatztreibstoffbeschaffung entgegen. Dem Bundesrat wird seitens des Verbandes die rasche Aufstellung eines Gesamtplanes und die durchgreifende Ordnung der Ersatztreibstoffwirtschaft nahegelegt werden. (Mitget.)

Ergänzend berichtet unser Vertreter an der Sitzung zur Tagung folgendes: Der Begriff Hotelenerneuerung wird unseres Erachtens gegenwärtig in der Presse etwas zu kräftig und allzu unvorsichtig breit getreten. Haben wir beispielsweise in der schweizerischen Hotelierie wahrhaftig eine Hotelenerneuerung notwendig, wo wir doch unzweifelhaft mit bestgeeigneten Häusern aller Art dastehen? Von der Richtigkeit dieses Passus können wir allerdings, darin sind wir einig, dass unsere Hotelbauten leiden, wenn sich die Kriegszustände noch weiter hinziehen, Es muss dafür gesorgt wer-

den, dass sie durchgehalten werden können. Auch damit sind wir einverstanden, dass man Subventionskredite nicht einfach an jeden Hotelbau hingibt, sondern bei der Verabgabung solcher Kredite darauf achtet, die Lebensfähigkeit (Kosten) und das Erneuerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck besteht aber gerade die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft, die zum Rechten sehen wird.

Andere Meinungsäusserungen gehen nun allerdings dahin, man stehe mit dem Kriegsende vor einer Umwälzung des Reiseverkehrs im Sinne der Massenreisen und der Verproletarisierung. Also müsste auch die Hotelierie dementsprechend angepasst werden. Zu dieser Auffassung möchten wir ein grosses Fragezeichen machen, obschon ja vorauszusehen ist, dass zufolge der allgemeinen Devisenbeschränkungen in der Tat das Luxusbedürfnis nach dem Krieg in bezug auf das Reisen einermassen beschnitten werden könnte.

In diesem Sinne, wie wir nun ausgeführt haben, wäre ein auf der betreffenden Vorstandssitzung des Fremdenverkehrsverbandes die Diskussion um die Frage der Erneuerung der Hotelierie. Die anwesenden Vertreter der Hotelierie warten davor, eine solche Frage in oberflächlicher Weise zu bejahen, schon deshalb, weil ja mit einer solchen Erneuerung der Hotelierie neuerdings grosse Kapitalien in der Hotelierie investiert werden müssten.

Totentafel

Frau A. Steuri †

In Grindelwald verstarb nach längerem, standhaft ertragenem Leiden Frau Anna Steuri, die zusammen mit ihrem Manne das Hotel Bellevue in Grindelwald leitete. Frau Steuri, welche ein Alter von 53 Jahren erreichte, ist viel zu früh für ihre Familie und den weiten Bekannten- und Freundeskreis dahingegangen. Als umsichtige Hausfrau und Mutter, aber auch als fähigste Hotelierin hatte sie einen grossen Aufgabenkreis zu betreten, dem sie freudig ihre ganze Kraft widmete. Alle, die sie kannten, werden ihr ein freundliches Andenken bewahren.

Redaktion — Rédaction: Dr. M. Riesen — Dr. A. Büchi

Stellen-Anzeiger N° 8

Offene Stellen - Emplois vacants

Stellengesuche - Demandes de Places

Bureau & Reception

Salle & Restaurant

Etage & Lingerie

Allein Koch, tüchtiger (möglichst gelernter Pfälzer, jedoch nicht Bedingung), für die Sommeraison ins Engadin in gutes Haus von ca. 40 Betten gesucht. Offerten mit Zeugnis, Alters- und Gehaltsansprüchen unter ...

Koch, tüchtige und sprachkundig, mit guten Zeugnissen, wozu eine Saison, oder einstelle als erste Rest-Portier oder Oberkassier. Offerten unter ...

Allein Koch, 42 Jahre, ledig, 3 Sprachen, mit guten Referenzen, sucht Stellung bei bescheidenen Ansprüchen (auch Auswärtig). Offerten unter ...

Koch, 29 J., sucht passende Jahresstelle als Chef de partie oder Chef in mittlerem Haus. Beste Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter ...

Allein Koch, 27 Jahre, wünscht sich zu verändern als Sautier, Chef de partie oder I. Aide. Nur erstklassige Zeugnisse u. Referenzen zu Diensten. Offerten unter ...

Kochlehrling, Suche für einen Jüngling, welcher schon 1 Jahr bei mir als Volontär tätig ist, auf Ostern eine Stelle als Kochlehrling. Walter Messer, Küchenchef, Rest. National, Luzern. (827)

Kochlehrling, sucht Stelle im Jahres- oder Saisonbetrieb. Offerten unter ...

Kochlehrling, sucht Stelle im Jahres- oder Saisonbetrieb. Offerten unter ...

Koch, 27 Jahre, wünscht sich zu verändern als Sautier, Chef de partie oder I. Aide. Nur erstklassige Zeugnisse u. Referenzen zu Diensten. Offerten unter ...

Kochlehrling, sucht Stelle im Jahres- oder Saisonbetrieb. Offerten unter ...

SCHWEIZER HOTELIER-VEREIN Offiz. Stellenvermittlungsdienst „Hotel-Bureau“ Gartenstrasse 112 BASEL Telefon 27933

Restaurations-Kochin Bureauvolontärin in Grossrestaurant und Tea-Room nach Zürich. Verlangt wird geliebte Slogogramm, Maschinenschriften, deutsche und französische Korrespondenz, Kenntnis von leichten Bureauarbeiten. Lohn Fr. 75.— plus Kost und wochl. Jahresstelle. Offerten mit Foto und Zeugnisabschriften erbeten unter ...

SCHWEIZERHOTELFACHSCHULE LUZERN KOKSKURSE 3. März—26. April 29. April—21. Juni

